



Geschäftsordnung

der

AfD-Fraktion

im Rat der

Stadt Nettetal

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Konstituierung und Mitgliedschaft in der Fraktion
- § 3 Organe
- § 4 Fraktionsversammlung und Fraktionssitzung
- § 5 Fraktionsvorstand
- § 6 Fraktionsvorsitzender
- § 7 Geschäftsführung und Fraktionsmitarbeiter
- § 8 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder
- § 9 Informations- und Geheimhaltungspflicht
- § 10 Teilnahme- und Mitwirkungspflicht
- § 11 Nutzung von Kommunikationskanälen
- § 12 Außendarstellung
- § 13 Anträge und Anfragen
- § 14 Interfraktionelle Zusammenarbeit
- § 15 Ordnungsmaßnahmen
- § 16 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen
- § 17 Verhalten und Konsequenzen bei Fehlverhalten
- § 18 Rechtliches Gehör und Rechtsmittel
- § 19 Öffentlichkeitsarbeit
- § 20 Finanzen
- § 21 Verwendung von Fraktionsmitteln
- § 22 Kleidungsordnung (Dresscode)
- § 23 Inkrafttreten und Änderungen

Die Fraktion Alternative für Deutschland (AfD) im Rat der Stadt Nettetal hat in ihrer Sitzung vom 01.11.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

(Nachfolgend wird das generische Maskulinum verwendet.)

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen der Alternative für Deutschland (Landesgrundsätze der AfD NRW). Die Ausarbeitungen von Landesfachausschüssen und der Landesprogrammkommission gelten nur beratend und nicht verpflichtend. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an konservativen, wirtschaftlichen, ökologischen, demokratischen und staatsbürgerlichen Grundsätzen. Die demokratische Grundordnung gem. dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist hierbei bindend.

(2) Aufgabe der Fraktion ist es,

- über die kommunalpolitische Arbeit im Rat der Stadt Nettetal, in den Ausschüssen und sonstigen Gremien oder Arbeitsgruppen zu beraten und zu entscheiden,
- eine einheitliche Willensbildung der Fraktionsmitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten im Rat der Stadt Nettetal und gegenüber der Öffentlichkeit sicherzustellen,
- die Bürger der Stadt Nettetal laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele, Auffassungen und Initiativen zu informieren,
- die Anliegen der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgern und kommunalen Mandatsträgern herzustellen.

§ 2 Konstituierung und Mitgliedschaft in der Fraktion

(1) Die über Wahlvorschläge von der Alternative für Deutschland im Stadtverband Nettetal gewählten anwesenden Ratsmitglieder bilden die Fraktion im Rat der Stadt Nettetal. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht.

(2) Mitglieder können von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.

(3) Andere Mitglieder des Rates der Stadt Nettetal können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit der Fraktionsmitglieder gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt und diese Personen keiner Organisation angehören oder angehörten, die auf der Unvereinbarkeitsliste der Alternative für Deutschland geführt wird.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod oder Erlöschen des Mandats,
- b) durch Ausschluss oder schriftlichen Austritt aus der Fraktion,
- c) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland.

(5) Es können beratende Mitglieder (z.B. Hospitanten) in die Fraktion aufgenommen werden. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Wahl ist in Einzelwahl durchzuführen. Beratende Mitglieder können mit einfacher Mehrheit wieder ausgeschlossen werden und haben kein Stimmrecht.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind

1. die Fraktionsversammlung,
2. der Fraktionsvorstand,
3. der Fraktionsvorsitzende.

§ 4 Fraktionsversammlung und Fraktionssitzung

(1) Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt den Fraktionsvorstand, bestimmt über die Einstellung eines Fraktionsgeschäftsführers und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Kuratorien, Aufsichtsräten, Arbeitsgruppen etc. und schlägt ggf. Bewerber für den Ausschussvorsitz vor.

(2) Die Fraktionsversammlung wird durch den Fraktionsvorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter. Der Fraktionsvorsitzende schlägt eine Tagesordnung vor. Ergänzungen zur Tagesordnung müssen zwei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Die der Fraktion angehörigen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionsversammlungen verpflichtet. Zu den Sitzungen ist schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Tagen einzuladen. Bei Dringlichkeit kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Wer an den Fraktionssitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies frühzeitig schriftlich an. Die Fraktionssitzung tritt nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Sitzung des Rates der Stadt Nettetal, zusammen; Ausschusssitzungen werden möglichst gebündelt vorberaten.

(3) Es ist vom Fraktionsvorstand einmalig nach der konstituierenden Sitzung ein Terminübersichtsplan für das laufende Jahr vorab rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Auf Antrag eines Drittels (jedoch mindestens 2) der Fraktionsmitglieder ist binnen einer Woche eine Fraktionssitzung unter Angabe mindestens eines konkreten Beratungspunktes abzuhalten.

(5) Zu den Fraktionssitzungen sollen außer den Fraktionsmitgliedern eingeladen werden
a) die auf Vorschlag der Fraktion gewählten Sachkundigen Bürger,
b) mit beratender Stimme der bzw. die Geschäftsführer (sofern extern) und Referenten,
c) und der Sprecher des Stadtverbands Nettetal der AfD.

(6) Fraktionsversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, Gäste können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Nettetal oder eines seiner Ausschüsse waren oder sein werden, haben die Teilnehmer, die nicht zur Anwesenheit bei nichtöffentlichen Sitzungen berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Vorschrift zu sorgen.

(7) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgt. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist und kein stimmberechtigtes Fraktionsmitglied bis Sitzungsbeginn Einspruch erhebt. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.

(8) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei internen Personalangelegenheiten (Mandatsträger betreffend) wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Auf Wunsch kann bei offenen Wahlen das eigene Abstimmungsverhalten ins Protokoll aufgenommen werden.

(9) Über jede Fraktionsversammlung und Fraktionssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Dies wird in der Regel durch ein Mitglied des Fraktionsvorstands angefertigt. Sofern ein Fraktionsgeschäftsführer eingestellt ist, übernimmt er diese Aufgabe. Im Protokoll sind Angaben zum Zeitraum der Anwesenheit der Teilnehmer sowie alle Beschlüsse wiederzugeben. Das Protokoll wird vom Fraktionsvorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben und elektronisch abgespeichert. Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern mit der Einladung der nächsten Fraktionssitzung zuzuleiten und vor der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(10) Die Regelungen für Fraktionsversammlungen sind entsprechend auf Fraktionssitzungen anzuwenden.

(11) Die Sitzungen der Fraktion finden in Präsenz statt. Im Ausnahmefall können Sitzungen auch in Hybridform oder virtuell stattfinden. Für Hybridsitzungen gilt: Die virtuellen Teilnehmer haben ihre Kamera aktiviert und sind sichtbar.

§ 5 Fraktionsvorstand

(1) Zur Koordination ihrer Arbeit wählt die Fraktion aus dem Kreis ihrer Ratsmitglieder einen Fraktionsvorstand. Die Fraktionsversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von 2,5 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(2) Dem Vorstand gehören bis zu vier Personen an: der Fraktionsvorsitzende, der 1., 2. und 3. stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Fraktion, bis ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist.

(4) Der Vorstand kontrolliert die Tätigkeit des Geschäftsführers.

(5) Aufgabe des Vorstands ist es, den Überblick über die Politikfelder zu gewährleisten. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist bevollmächtigt, dringende politische Entscheidungen zu treffen, sofern keine Sitzung abgewartet werden kann.

(6) Für die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der Fraktionsmitglieder erforderlich.

§ 6 Fraktionsvorsitzender

(1) Der Vorsitzende wird von der Fraktionsversammlung in geheimer Wahl gewählt. Amtszeit: 2,5 Jahre, Wiederwahl möglich.

(2) Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Vorstand die Fraktion nach außen.

(3) Er leitet die Fraktion nach innen und ist Dienstvorgesetzter der Angestellten.

(4) Er beruft Sitzungen ein, schlägt Tagesordnungen vor und übt die Ordnung aus.

§ 7 Geschäftsführung und Fraktionsmitarbeiter

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Fraktion haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer/Mitarbeiter berufen.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen teil.

(3) Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

(4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen.

(5) Er koordiniert Mitarbeiter und verwaltet die Finanzen.

(6) Er ist verantwortlich für Jahresrechnung und ordnungsgemäße Mittelverwendung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder

(1) Mitglieder sollen die Gesamtpolitik vertreten und die Ziele fördern.

(2) Nach außen tritt die Fraktion geschlossen auf. Abweichendes Gewissen ist vorher anzumelden.

- (3) Teilnahme an Sitzungen ist Pflicht. Entschuldigungen sind rechtzeitig anzugeben.
- (4) Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Mitglieder sind eigenständig für Anträge und Themen verantwortlich.
- (6) Für Sachkundige Bürger gelten die Regeln entsprechend.

§ 9 Informations- und Geheimhaltungspflicht

- (1) Sitzungsinterna, vertrauliche Dokumente und nichtöffentliche Beschlüsse der Fraktion sind von allen Mitgliedern vertraulich zu behandeln.
- (2) Öffentlichkeitsarbeit zu Fraktionsangelegenheiten erfolgt ausschließlich über den Fraktionsvorsitzenden oder einem von der Fraktion benannten Pressesprecher.
- (3) Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung geahndet werden.
- (4) Mitglieder, die einer Sitzung unentschuldigt fernbleiben, sind vom Vorstand darauf hinzuweisen.

§ 10 Teilnahme- und Mitwirkungspflicht

- (1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion teilzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben kann mit Ordnungsmaßnahmen sanktioniert werden.
- (3) Für Rats- und Ausschusssitzungen gilt: Die Mitglieder vertreten die gemeinsam beschlossene Position der Fraktion. Abweichendes Stimmverhalten ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit der Fraktion zulässig.

§ 11 Nutzung von Kommunikationskanälen

- (1) Interne digitale Kommunikationskanäle, wie Messengergruppen oder E-Mail-Verteiler, dienen ausschließlich der Fraktionsarbeit.
- (2) Spam, private Werbung oder parteifremde Inhalte sind unzulässig.
- (3) Der Fraktionsvorstand ist berechtigt, Mitglieder aus internen Kommunikationskanälen auszuschließen, sofern grobe Verstöße vorliegen.

§ 12 Außendarstellung

- (1) Mitglieder der Fraktion haben in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Presse und Bürgern, das Ansehen der Fraktion zu wahren.
- (2) Eigene politische Positionierungen, die im Widerspruch zu Fraktionsbeschlüssen stehen, sind ausdrücklich als persönliche Meinung kenntlich zu machen.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit im Namen der Fraktion erfolgt ausschließlich nach Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 13 Anträge und Anfragen

- (1) Jedes Mitglied ist im Rat und Ausschüssen antrags- und frageberechtigt.
- (2) Anträge und Anfragen sind vorher der Fraktion vorzulegen.
- (3) Sachkundige Bürger sind entsprechend eingebunden.

§ 14 Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Ob und wie Kontakt zu anderen Fraktionen erfolgt, entscheidet der Vorstand.
- (2) Absprachen dürfen nur durch den Vorsitzenden erfolgen.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen können verhängt werden, wenn ein Mitglied die Fraktion geschädigt hat.
- (2) Eine Schädigung liegt insbesondere bei groben Verstößen gegen Recht oder fraktionsinterne Normen vor.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Rüge,
 - Ordnungsgeld (bis zu 500€),
 - Auftrittsverbot bis 3 Monate,
 - Redeverbot im Rat bis 6 Sitzungswochen,
 - Sperre für Ämter bis 2 Jahre,
 - Abberufung von Ämtern,
 - Ausschluss aus der Fraktion.
- (4) Über Maßnahmen unter Spiegelstrich 1 entscheidet der Vorstand, unter Spiegelstrich 2 bis 7 die Versammlung.

§ 16 Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- (1) Antragsberechtigt sind der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder.
- (2) Antrag muss Vorwürfe, Beweismittel und Maßnahme enthalten.
- (3) Entscheidungen erfolgen zweistufig:
 - Feststellung der Ahndungswürdigkeit (2/3 Mehrheit der Fraktionsmitglieder),
 - Entscheidung über Maßnahme (je nach Schwere einfache oder 2/3 Mehrheit der Fraktionsmitglieder).
- (4) Entscheidungen sind schriftlich bekanntzugeben.

§ 17 Verhalten und Konsequenzen bei Fehlverhalten

- (1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, durch sein Verhalten das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit der Fraktion zu wahren.
- (2) Grobes Fehlverhalten, insbesondere parteischädigendes Verhalten, kann Konsequenzen bis hin zur Einleitung eines Fraktionsausschussverfahrens nach sich ziehen.

(3) Über die Empfehlung zur Einleitung eines Fraktionsausschlussverfahrens entscheidet die Fraktion mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder.

§ 18 Rechtliches Gehör und Rechtsmittel

- (1) Betroffene erhalten rechtliches Gehör.
- (2) Gegen Vorstandsbeschlüsse kann Berufung an die Versammlung eingelegt werden.
- (3) Beschluss der Versammlung ist endgültig.

§ 19 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Aufgabe der Fraktion ist Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Erklärungen dürfen nur im Einklang mit Beschlüssen erfolgen.
- (3) Zuständig ist der Vorstand.

§ 20 Finanzen

- (1) Rechnungsjahr ist Kalenderjahr. Zu Beginn wird ein Budgetplan beschlossen.
- (2) Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- (3) Bankkonto: Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter.
- (4) Kassengeschäfte führt der Vorsitzende oder Geschäftsführer.
- (5) Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Bericht ist vertraulich und an Prüfungsrichtlinien der AfD NRW gebunden.
- (7) Mittel dürfen nur für Fraktionszwecke verwendet werden.
- (8) Finanzbeschlüsse bis zu einer festzulegenden Höhe, von 1000€, können durch den Vorstand allein gefasst werden.

§ 21 Verwendung von Fraktionsmitteln

- (1) Finanzielle Mittel der Fraktion dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen und zweckgebundenen Aufgaben der Fraktion verwendet werden.
- (2) Private Vorleistungen, Vorschüsse oder inoffizielle Absprachen zur Finanzierung von Ausgaben sind unzulässig.

§ 22 Kleidungsordnung (Dresscode)

- (1) Fraktionsmitglieder haben bei allen Sitzungen, öffentlichen Auftritten, offiziellen Terminen und Veranstaltungen der Fraktion ein dem Anlass entsprechendes äußeres Erscheinungsbild zu wahren.
- (2) Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder ein Casual-Business-Dresscode. Dies beinhaltet insbesondere gepflegte, saubere Kleidung, jedoch keine Sport-, Freizeit- oder Straßenkleidung wie Jogginghosen, Shorts, Basecaps, Tanktops oder T-Shirts mit Aufdruck. Provokative oder unangemessene Aufmachungen sind ebenfalls untersagt.

(3) Im Zweifel entscheidet der Fraktionsvorstand über die Angemessenheit des Erscheinungsbildes.

§ 23 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch Zweidrittelmehrheit in Kraft.
- (2) Änderungen können nur durch Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.